Satzungsänderung TV Rönkhausen 1892 e.V.

Alte Fassung vom 26.03.2010	Neue Fassung
Präambel: Keine	Präambel Der Verein TV Rönkhausen 1892 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren: Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, welt-anschaulicher und ethnischer Toleranz. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der Verein unterstützt die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Satzungsänderung TV Rönkhausen 1892 e.V.

Alte Fassung von 26.03.2010

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein Rönkhausen 1892 e.V.“ und ist Mitglied im Gemeinde-/ und Kreissportbund sowie in den Fachverbänden entsprechend der ausgeübten Sportarten.

2. Der Sitz des Vereins ist Rönkhausen.

3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter Nr. VR-4269 eingetragen

Neue Fassung:

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein Rönkhausen 1892 e.V.“

2. Der Sitz des Vereins ist Rönkhausen.

3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter Nr. VR-4269 eingetragen.

4. Der Verein ist Mitglied
   a. Im Gemeindesportverband Finnentrop
   b. im Kreissportbund Olpe
   c. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

Satzungsänderung TV Rönkhausen 1892 e.V.

Alte Fassung von 26.03.2010

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im weitesten Sinne, der Jugendarbeit, der Pflege des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals und die Durchführung kultureller Veranstaltungen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Neue Fassung:

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im weitesten Sinne, der Jugendarbeit, der Pflege des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals und die Durchführung kultureller Veranstaltungen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.**

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten **grundsätzlich** keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Begründung der Änderung:

Abs. 1 Konkretisierung des Vereinszwecks

Abs. 3 Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
lassen Ausnahmen zu

Siehe § 12

Satzungsänderung TV Rönkhausen 1892 e.V.

Alte Fassung von 26.03.2010

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
   - jugendliche Mitglieder
   - aktive Mitglieder
   - passive Mitglieder
   - Ehrenmitglieder

2. Aktive, passive und Ehrenmitglieder genießen das aktive und passive Wahlrecht.

3. Jugendliche Mitglieder erwerben das aktive Stimm- und Wahlrecht mit Vollendung des 14. Lebensjahres; nach Vollendung des 16. Lebensjahres erwerben sie auch das passive Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.

4. Die Ehrenmitgliedschaft ist in der Ehrenordnung geregelt.

Neue Fassung

§ 3 Mitgliedschaft

1) Der Verein besteht aus:
   - aktiven Mitgliedern
   - Ehrenmitgliedern

2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

3) Die Ehrenmitgliedschaft ist in der Ehrenordnung geregelt.

Satzungsänderung

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. 2. Die Beitrittserklärung ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Minderjährige benötigen die Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters.	**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft** 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. 2. Die Beitrittserklärung ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Minderjährige benötigen die Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters. 3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen die Benutzungsordnung oder Hausordnung eingehalten werden. 4. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Übungs- und Wettkampfbetrieb beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter. Angehörige des Vereins im Alter von 14 – 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins gelten als Kinder

Satzungsänderung

Alte Fassung vom 26.03.2019	***Neue Fassung***
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	**§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**
1. Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitglieds; b) durch Austritt des Mitglieds; c) durch Ausschluss aus dem Verein.	1.Die Mitgliedschaft endet d) mit dem Tod des Mitglieds; e) durch Austritt des Mitglieds; f) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Austritt kann, ohne die Einhaltung besonderer Kündigungsfristen, zum Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich formlos gegenüber dem Vorstand erklärt werden.	2. Ein Austritt kann, ohne die Einhaltung besonderer Kündigungsfristen, zum Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich formlos gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach 2-maliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht gezahlt hat.	3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach **einmaliger** erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage – nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.	4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
5. Austritt oder Ausschluss begründen keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.	5. Austritt oder Ausschluss begründen keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.
6. Gleiches gilt für das Ausscheiden durch Tod.	6. Gleiches gilt für das Ausscheiden durch Tod.
7. Weitere Einzelheiten sind in der Beitragsordnung festgelegt.	7. Weitere Einzelheiten sind in der Beitragsordnung festgelegt.

Satzungsänderung

Alte Fassung vom 26.03.2010

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Der Mitgliedsbeitrag wird bis zum 15. August eines Geschäftsjahres fällig. Die Mitglieder sind gehalten, eine Ermächtigung zum Bankeinzug zu erteilen.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen wird von der Mitgliedsversammlung festgelegt.

3. Alles Weitere ist in der Beitragsordnung geregelt.

Neue Fassung

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Der Mitgliedsbeitrag wird bis zum 15. August eines Geschäftsjahres fällig. Die Mitglieder sind gehalten, eine Ermächtigung zum Bankeinzug zu erteilen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen wird von der Mitgliedsversammlung festgelegt.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
7. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
9. Alles Weitere ist in der Beitragsordnung geregelt.

Satzungsänderung TV Rönkhausen 1892 e.V.

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 8 Organe des Vereins 1. Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung; b) der Vorstand; c) der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB; d) die Kassenprüfer. 2. Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. 3. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. 4. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. 5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.	**§ 8 Organe des Vereins** 1. Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung; b) der Vorstand; c) der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB; d) die Kassenprüfer. 2. Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. 3. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. 4. Nach § 12 verschoben. 5. Nach § 12 verschoben.

Satzungsänderung

Alte Fassung vom 26.03.2010

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
   Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
   Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
   Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Jedem Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

   Entscheidungen über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fällen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss in der nächsten Versammlung vorgelesen und von der Versammlung genehmigt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

   a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das laufende Geschäftsjahr;
   b) Feststellung der Jahresrechnung
   c) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes;
   d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
   e) Entlastung des Vorstandes;
   f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
   g) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes;
   h) Wahl der Kassenprüfer;
   i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen;
   j) Beschlussfassung über Widersprüche gegen Vereinsausschlüsse.

Neue Fassung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
   Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
   Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
   Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Jedem Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

   Entscheidungen über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fällen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss in der nächsten Versammlung vorgelesen und von der Versammlung genehmigt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

   a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das laufende Geschäftsjahr;
   b) Feststellung der Jahresrechnung;
   c) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes;
   d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
   e) Entlastung des Vorstandes;
   f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
   g) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes ausgenommen die Abteilungsleiter;
   h) Wahl der Kassenprüfer;
   i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen;
   j) Beschlussfassung über Widersprüche gegen Vereinsausschlüsse.

Satzungsänderung TV Rönkhausen 1892 e.V.

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 10 Vorstand 1. Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen. 2. Zum geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB gehören: a) der/die Vorsitzende b) der/die stellvertretende Vorsitzende c) der/die Schriftführer/in d) der/die Kassierer/in 3. Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand: a) die Abteilungsleiter/innen der Abteilungen Fußball, Karneval, Spielmannszug, Tennis und Turnen/Leichtathletik/Ski; b) der/die stellvertretende Schriftführer/in; c) zwei Beisitzer/innen. 4. Keine Änderungen 5. Keine Änderungen 6. Keine Änderungen 7. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse, und Sonderbeauftragte einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.	**§ 10 Vorstand** 1. Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand zusammen. 2. Zum geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB gehören: a) der/die Vorsitzende b) der/die stellvertretende Vorsitzende c) der/die Geschäftsführer/in d) der/die Kassierer/in 3. Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand: a) die Abteilungsleiter/innen der Abteilungen Fußball, Karneval, Spielmannszug, Tennis und Turnen/Leichtathletik/Ski/Rad b) der/die Schriftführer/in; c) bis zu 4 Beisitzer/innen. 4. Keine Änderungen 5. Keine Änderungen 6. Keine Änderungen 7. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse, Arbeitskreise und Sonderbeauftragte einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

Satzungsänderung TV Rönkhausen 1892 e.V.

Alte Fassung vom 26.03.2010	Neue Fassung
§ 11 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit Teilweise im § 8 ansonsten keine Regelungen	**§ 11 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit** 1) *Der Vorstand kann bei Bedarf un*d unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. 2) Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. 5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

Satzungsänderung TV Rönkhausen 1892 e.V.

Alte Fassung vom 26.03.2010	*Neue Fassung*
§ 12 Wahlen und Amtsdauer	**§ 13 Wahlen und Amtsdauer**
1. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Es sind im jährlichen Wechsel der/die Vorsitzende mit dem/er Kassierer/in und der/die stellvertretende Vorsitzende mit dem/der Schriftführer/in zu wählen.	5. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Es sind im jährlichen Wechsel der/die Vorsitzende mit dem/er Kassierer/in und der/die stellvertretende Vorsitzende mit dem/der **Geschäfts**führer/in zu wählen.
2. Die Abteilungsleiter/innen werden in ihren Abteilungen von den Abteilungsversammlungen für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.	6. Die Abteilungsleiter/innen werden in ihren Abteilungen von den Abteilungsversammlungen für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Abteilungen haben ihre Abteilungsversammlungen vor der Mitgliederversammlung durchzuführen, damit der gewählte Personenkreis in der Mitgliederversammlung vorgestellt werden kann.	7. Die Abteilungen haben ihre Abteilungsversammlungen vor der Mitgliederversammlung durchzuführen, damit der gewählte Personenkreis in der Mitglieder - versammlung vorgestellt werden kann.
4. Der/die stellvertretende Schriftführer/in und die 2 Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.	8. Der/die Schriftführerführer/in und die bis zu 4 Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Satzungsänderung

Alte Fassung von 26.03.2010	**Neue Fassung**
§ N.N. Datenschutz: Neu	**§ 16 Datenschutz** 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO. 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen.